



Antrag

auf vorübergehende Zahlung eines Zuschlags
nach §§ 66 und 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Personalnummer	
----------------	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum
Adresse	Telefon privat:	dienstlich:
	E-Mail (privat):	
	E-Mail (dienstlich):	

Ich beantrage die vorübergehende Zahlung

- eines Kindererziehungszuschlags nach § 66 Abs.1 LBeamtVG.
- eines Kindererziehungsergänzungszuschlags nach § 66 Abs. 6 LBeamtVG.
- eines Pflegezuschlags nach § 68 BeamtVG.

Ich erkläre zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen:

Ich beziehe derzeit neben meinem vom Landesamt für Finanzen (LfF) gezahlten Versorgungsbezug weitere Einkünfte i.S.d. § 73 Abs.4 BeamtVG von mehr als 470,00 € mtl.. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Eine Rentenanwartschaft (Wartezeit von 60 Kalendermonaten) wurde bei folgendem Rentenversicherungsträger begründet (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Rheinland-Pfalz):	
Rentenversicherungsträger	Rentenversicherungsnummer
Der Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträger <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Es ist mir bekannt, dass

- ich verpflichtet bin, Änderungen der oben erklärten Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen,
- solche Änderungen möglicherweise eine Kürzung oder die Festsetzung niedriger Versorgungsbezüge zur Folge haben,
- meine Versorgungsbezüge vom Eintritt einer solchen Änderung an unter dem Vorbehalt der anderweitigen Festsetzung und der Rückforderung etwa überzahlter Bezüge weitergezahlt werden und wegen Rückforderung der Einwand des Wegfalls der Bereicherung nicht anerkannt werden kann.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift



INFO

Stand: 09/2014

Merkblatt zum Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick darüber vermitteln, was zum „Erwerbseinkommen“ und „Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 73 Abs.4 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) gehört.

Das Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

1. Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen im Sinne der Regelungsvorschrift sind:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
- Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

2. nicht als Erwerbseinkommen angerechnet werden:

- Aufwandsentschädigungen,
- Unfallausgleich gem. § 44 LBeamtVG,
- Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Vortragstätigkeit, soweit dabei der Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen, genehmigungsfreien Nebentätigkeit nicht überschritten wird

Die Feststellung, ob es sich um anrechnungsfreies Erwerbseinkommen handelt, wird von dem LfF getroffen. Der Bezug der Leistungen ist daher anzuzeigen (§ 10 Abs.2 LBeamtVG).

3. Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen

Hierzu zählen u.a:

- Arbeitslosengeld,
- Winterausfallgeld,
- Konkursausfallgeld,
- Verletztengeld,
- Krankengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld,
- Elterngeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Versorgungskrankengeld,
- Übergangsgelder (u.a. nach §§ 60, 61 LBeamtVG),
- vergleichbare Leistungen (z.B. Überbrückungsgeld der Seemannskasse oder Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).

4. nicht anzurechnende Leistungen

Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung – Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – sind weder Erwerbseinkommen noch Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 73 Abs.4 BeamtVG.